

Eilfort, Michael

**Research Report**

## "Verantwortungseigentum" als Rechtsform für Unternehmen? Etikettenschwindel, Steuervermeidung, Bürokratieaufbau, Erstarrung

Auf den Punkt, No. 09

**Provided in Cooperation with:**

Stiftung Marktwirtschaft / The Market Economy Foundation, Berlin

*Suggested Citation:* Eilfort, Michael (2026) : "Verantwortungseigentum" als Rechtsform für Unternehmen? Etikettenschwindel, Steuervermeidung, Bürokratieaufbau, Erstarrung, Auf den Punkt, No. 09, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/338119>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# „Verantwortungseigentum“

Auf den Punkt Nr. 09 März 2026 Michael Eilfort



„Verantwortungseigentum“ als Rechtsform für Unternehmen?

Etikettenschwindel, Steuervermeidung, Bürokratieaufbau, Erstarrung

## Die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“

Der 2019 gegründete Verein „Stiftung Verantwortungseigentum“ setzt sich für eine neue Rechtsform für Unternehmen ein. Mithilfe der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV) soll laut Initiatoren erstens erreicht werden, „zehntausenden Mittelständlern (...) vor der Stilllegung (...) neben Erbschaft, Verkauf (...) und zu teurer Stiftungslösung eine Alternative anzubieten“. Dies, zweitens, „in Form eines treuhänderischen Modells, das die Unternehmen langfristig unabhängig macht sowie jenseits von Familienzugehörigkeit und Kaufkraft Fähigkeiten und Werte beim Eintritt von Gesellschaftern ausschlaggebend werden lassen kann“. Erreicht werden soll das, drittens, durch „eine zweck- und gegenstandsorientierte personalistische Gesellschaft ohne Kapitalanteile, deren Gewinne grundsätzlich reinvestiert oder gespendet werden“, und die sich, viertens, durch eine „rückwirkend unabänderliche, auch bei grenzüberschreitender Umwandlung sichere Vermögensbindung“ auszeichne. Gesellschafter erhielten, fünftens, eine „marktgerechte Vergütung, haben aber keinen Zugriff auf Gewinne und das gebundene Vermögen, allenfalls die ursprüngliche Einlage kann beim Ausscheiden zurückgewährt werden“.

So weit, so wohlklingend, wenngleich nicht widerspruchsfrei. Die Kampagne des Vereins, einiger Unterstützer und interessierter Unternehmen ist offensichtlich gut ausgestattet, hat einen langen Atem und bunte Werbeideen. Politische Sympathie findet das „Verantwortungseigentum“ bei vereinzelt Unionpolitikern, manchen Grünen und insbesondere in der SPD. Dazu mag ein erklärt „genossenschaftlicher Ansatz“ samt „mitgliedschaftlicher Logik“ beitragen, der sich allerdings nur auf den Aufkleber und mögliche Vorteile bezieht – von einem Förderzweck gegenüber den Mitgliedern, definierendes Charakteristikum der Genossenschaft, ist keine Rede.

2021 wurde das Vorhaben, erst auch von der FDP unterstützt, in den Ampel-Koalitionsvertrag aufgenommen. Das anfängliche Feuer des damaligen Justizministers und Science-Fiction-Fans Buschmann für das Projekt erlosch aber zusehends, trotz eines Auftritts des Geschäftsführenden Vereins-Vorstands beim Anwaltstag 2022 im Star-Wars-Outfit. Damals zeichnete sich weniger ein konkretes

Gesetz als eine gewisse Gesetzmäßigkeit ab: Je eingehender die Beschäftigung mit dem Vorhaben, desto größer die Ablehnung. Im Sommer 2024 tauchte das Ganze dann, von Finanzminister Lindner schon als „überflüssiges Thema der Berliner Bubble“ erkannt, gleichwohl als 37. Punkt von 41 in der letzten „Wachstumsinitiative“ der Ampel auf, bevor es in deren Konkursmasse einging.

Mit Raffinesse, neu gewonnenem Fürsprecher in der CDU sowie politischer Fortune fand das „Verantwortungseigentum“ im Frühjahr 2025 Eingang in den schwarz-roten Koalitionsvertrag. Im Februar 2026 legte das Bundesjustizministerium, mitgezeichnet vom Bundesfinanzministerium und passgenau zu einer Feierstunde des Vereins, ein „Eckpunktepapier“ vor. Der Vorschlag zur Umsetzung des „Wir-wollen-Passus“ in der Koalitionsvereinbarung beinhaltet manche Klarstellung, in wichtigen Fragen aber vage Aussagen. Die von den Initiatoren beharrlich geforderte, laut Koalitionsvertrag ausgeschlossene steuerliche Privilegierung fiel zurückhaltend aus. Bleibt es im Kabinett und parlamentarischen Verfahren sowohl bei der grundsätzlichen Einführung der neuen Rechtsform als auch bei der Streichung einiger Teile des Wunschzettels der Befürworter, wird das „gebundene Vermögen“ weder für potentielle Erbschaftsteuersparer (und Unterstützer der Initiatoren) eine große Versuchung noch kurzfristig ein allzu großer Schaden sein.

Bevor es aber als nur von wenigen Idealisten nachgefragte und für Nachfolgen als eher zu starr empfundene Rechtsruine sein Dasein fristen könnte, würden die Initiatoren vermutlich die nächste Stufe zünden. Man war bereits auf EU-Ebene unterwegs: Im Januar 2026 hat das Europäische Parlament einen Initiativbericht für das sogenannte „28. Regime“, einen geplanten EU-einheitlichen Rechtsrahmen für Unternehmen beschlossen, samt Wahl-Option für sogenanntes „Steward-Ownership“, also gebundenes Vermögen. Der EU-Kommission wurde darin empfohlen, „für nicht Exit-orientierte Start-ups ein standardisiertes europäisches mezzanines Finanzierungsinstrument zu schaffen“. In sich logisch, denn wer soll Kapital geben, wenn keine Gewinnausschüttungschance besteht? Und wird nicht absehbar irgendjemand fordern, vermeintlich „besseren“, „langfristig ausgerichteten“ Unternehmen mit gebundenem Vermögen Unterstützung in Form staatlicher Kredite zuteilwerden zu lassen (z.B. via KfW) und/oder sie bei öffentlichen Aufträgen zu bevorzugen? Die GmgV, dazu im Folgenden mehr, wäre so oder so eher eine Drohung als ein Versprechen für den Standort Deutschland, für Europa und das Hauptwort in der Sozialen Marktwirtschaft.

Weitere Informationen:

- <https://www.stiftung-verantwortungseigentum.de>
- „Die GmbH in Verantwortungseigentum: Etikettenschwindel oder Verantwortungsbewusstsein?“, von Birgit Weitemeyer. In: Legal Tribune Online, 09.10.2020
- Birgit Weitemeyer, in: Münchner Kommentar BGB, 9. Auflage 2021, § 80 Rn. 119, 127
- Die „GmbH mgV – ein Steuersparmodell?!“, von Rainer Hüttemann und Wolfgang Schön, DB 2021, 1356-1362
- „Verantwortungseigentum weiter denken“: Verbände-Positionspapier zur GmbH mgV vom 6. September 2022, herausgegeben von BDI und Bundesverband Deutscher Stiftungen
- „Zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen“: Gutachten 04/2022 des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen vom 28.09.2022
- „Die GmbH mit gebundenem Vermögen – geboten oder überflüssig?“, von Clara Kattlein, Dissertation Münster 2023
- „Governance-Washing in der GmgV: Rechtsstatsachen zum Verantwortungseigentum“, von Samy G. Sharaf, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2024, S. 144 ff.
- „Eckpunkte für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“, BMJV/BMF, Februar 2026
- Zu besseren (Steuerstruktur-)Reformvorschlägen: [www.stiftung-marktwirtschaft.de](http://www.stiftung-marktwirtschaft.de)



GmgV - die Sicht der Initiatoren?

## Etikettenschwindel

Viel Zuspruch für das „Verantwortungseigentum“ beruht auf der Zuschreibung eines vermeintlich höheren moralischen Wertes. Schlagworte, mit denen der gleichnamige Verein operiert, nähren Illusionen. Kollektiver Ertrag, aber vermeintlich kein unangemessener individueller Profit? Aus schlechtem, egoistischem Eigentum wird gutes, gesellschaftlich nützlich(er)es Eigentum? Aus schnödem und schnellem Gewinn gebundenes Vermögen, Nachhaltigkeit, sozusagen „institutionalisierte Langfristigkeit“ (Marcel Fratzscher)? Start-ups, die nicht übernommen werden können, verbessern die Welt und Wertegemeinschaften obsiegen über seelenlose Investoren?

Noble Treuhänder für solcherlei Unternehmenseigentum mag es geben, die vorgeschlagene Gesellschaftsform ist aber keine zwingende Voraussetzung für derart ehrenwerte Anliegen, die sich auch kaum als nachprüfbar Kriterien formulieren ließen. Es gibt schon gemeinnützige Unternehmen und satzungsmäßige Ausschüttungssperren, die funktionieren. An der GmG mit ihrer dysfunktionalen Kapitalbindung, falschen Anreizen und unaufrichtigen Präsentation besteht kein realwirtschaftlicher Bedarf.

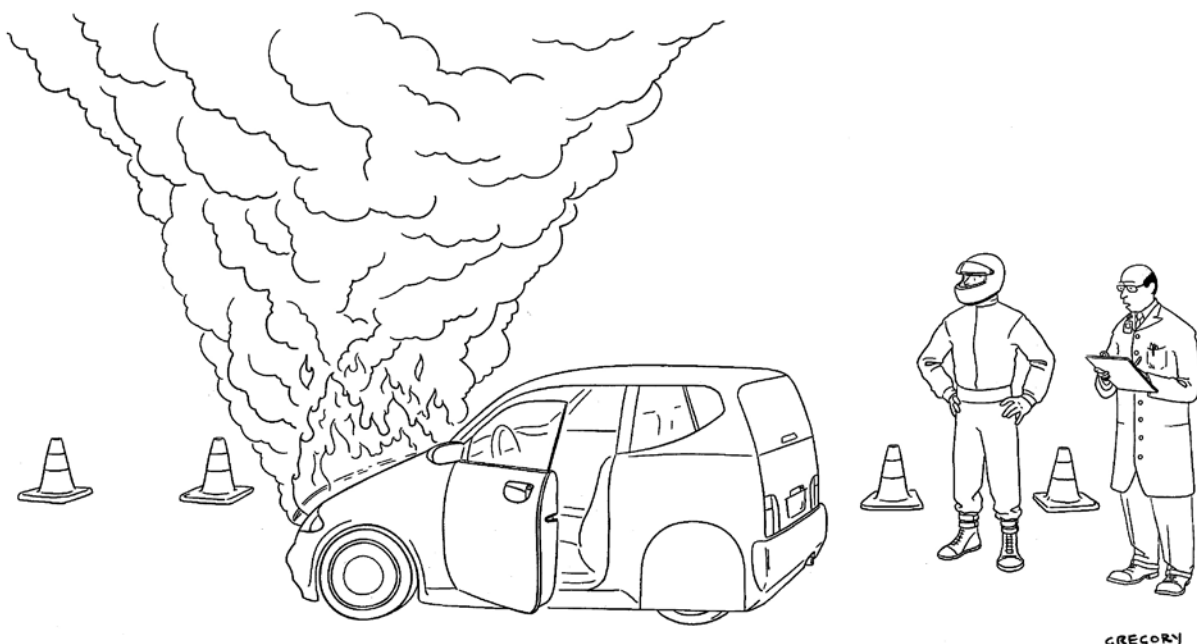
Es begann mit einer Herabwürdigung: Sind Unternehmen, die einfach nur profitabel sein wollen, die Arbeitsplätze schaffen und Steuern zahlen, etwa schlechter? Und wer glaubt, dass Unternehmen bessere Ergebnisse erzielen, wenn durch Verbot von erfolgsabhängigen Vergütungen ausgeschlossen ist, dass „Entscheidungen in der Gesellschaft davon beeinflusst werden können, wie sie sich auf die Gewinninteressen der Beteiligten auswirken“ (Eckpunkte BMJV/BMF)? Eine atemberaubende Formulierung, die vieles über das „Verantwortungseigentum“ und manches über regierungsamliche Köpfe aussagt. Sind Gewinninteressen nicht zentrale Triebfeder ökonomischen Handelns? Immerhin hat die „Stiftung Verantwortungseigentum“ wegen der Verärgerung vieler Wirtschaftenden über die Anmaßung des Begriffs „GmbH in Verantwortungseigentum“ diesen aufgegeben und das Vorhaben zur „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ umbenannt. Der Name der Organisation und die Werbeformel aber blieben – und mit ihnen auch der Etikettenschwindel:

- Wofür tragen „Verantwortungseigentümer“ eigentlich Verantwortung, wenn es keine echte Risikoübernahme und Gewinnchance

gibt? Wenn der nicht durch Familie(nverpflichtungen), sondern durch abstrakt vage „Werte- und Fähigkeiten-Verwandtschaft“ gebundene Gesellschafter auf der einen Seite nicht – neben seinem Job – realistisch höher bewertete Unternehmensanteile, sondern allenfalls seine eher begrenzte Einlage verlieren kann? Und wenn er auf der anderen Seite als Mitglied eine feste Vergütung anstreben muss, anstatt qua Ausschüttung oder Verkaufsmöglichkeit Gewinnchancen zu haben? Man kann wohl eher von der Drohung perpetuierter Ineffizienz mit normativem Feigenblatt eines missbrauchten „Genossenschafts-Begriffs“ sprechen. Oder umgekehrt von der Gefahr, dass unverantwortlich, weil ohne eigenes Risiko, das gebundene Vermögen bzw. die Gesellschaft durch Pflege von „Hobbies“ gefährdet wird.

- Von echtem „Eigentum“, das sich durch Verfügbarkeit, Zugriff und alle Möglichkeiten der Neuausrichtung, Umgestaltung, natürlich auch Veräußerung, auszeichnet, kann angesichts des auf ewig festgeschriebenen „Capital lock“ keine Rede sein. Ganz abgesehen davon, dass eine unbegrenzte und unabänderliche Sperrwirkung wohl eine Verletzung der Verfassungsprinzipien der Privatautonomie und Verbandsfreiheit bedeuten würde.
- Um welche Art von „Nachhaltigkeit“ handelt es sich, wenn die Vermögensbindung nur das bilanzielle Kapital, nicht aber das Unternehmen selbst sowie dessen Ausrichtung betrifft, der Unternehmensgegenstand und -zweck beliebig sind – nicht etwa gemeinnützig (z.B. Stiftungen) oder sonst nützlich zu sein brauchen? Es ist wohl eine Nachhaltigkeit nur von Strukturen und Fesseln, nicht jedoch betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher oder gar inhaltlicher, z.B. ökologischer Art: „Die Vermögensbindung kann (...) nur auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit adäquat abgesichert werden. Die Tatsache, dass sowohl (...) Regierungsparteien und namhafte Personen in der Wirtschaft diesen Gesetzesentwurf unterstützen, erweckt (...) den Anschein, dass dieser Personenkreis sich vom nicht definierten Nachhaltigkeitsbegriff hat blenden lassen und annimmt, dass entweder das Vermögen (...) bestandssicher erhalten wird oder aber nachhaltige Zwecke verfolgt werden. Beides ist nicht der Fall“ (Clara Kattein, Fazit der genannten Dissertation zum Thema).

Bild: Gregory (CartoonStock).



*„Ich würde mir keine Sorgen machen – das ist das Problem des Marketings.“*

## Steuervermeidung

Mit dem Wechsel eines Unternehmens in die Rechtsform einer GmgV wären systemfremde Steuervorteile verbunden. Erstens „ewige Thesaurierung“: Alle Erträge verbleiben per se und sofern sie nicht gemeinnützig gespendet werden, im Unternehmen. Sie fallen damit unter die günstigere Besteuerung reinvestierter Gewinne. Die GmgV unterläge so nicht der zweiten Besteuerungsebene auf Ausschüttungen, dauerhaft deutlich niedrigerer Ertragsbesteuerung und hätte im Wettbewerb mit anderen Unternehmen aufgrund der stetigen Privilegierung mögliche Liquiditätsvorteile. Zweitens werben Befürworter des „Verantwortungseigentums“ dafür und damit, in der GmgV vorhandenes oder entstehendes Vermögen dauerhaft der Erbschaft- und Schenkungssteuer zu entziehen. Damit würde die Ausdehnung eines Privilegs gemeinnütziger, an einen entsprechenden Zweck gebundener Organisationen auf erwerbswirtschaftliche Unternehmen erfolgen – ohne zugleich die Aufsicht zu gewährleisten oder die Erbschaftsteuer vorzunehmen, denen die Erstgenannten unterliegen. So entstünde eine steueroptimierte „Stiftung ohne Stiftungsaufsicht“ (Wolfgang Schön), ein Gesellschaftsrecht à la carte mit dem Vorteilhaftesten aus allen Welten.

Zudem bahnt sich zwangsläufig kreative Gestaltung an, auch auf Ebene von Gesellschaftern aus der „Werte- und Fähigkeitengemeinschaft der Schwestern und Brüder im Geiste“: Missbrauchsmöglichkeiten, u.a. über Gesellschafterdarlehen (z.B. ohne Sicherheiten zu nicht fremdüblichen Zinsen), überhöhte Löhne, Miet- und Pachtverhältnisse, Lizenzvereinbarungen oder die Nutzung anderer Wirtschaftsgüter (z.B. Pensionszusagen), sind im Gesetzesvorschlag der Initiatoren 2024 zum Teil schon angelegt. Trotz aller Steuerungen der Initiatoren ist zudem eine Renaissance der Debatten um sogenannte „verdeckte Gewinnausschüttungen“ sicher. Zu viele handfeste Vorteile winken, zu viel Streit anfälligkeit ist programmiert und wird absehbar ständige Präzisierungen durch Rechtsprechung und Nachschärfen des Gesetzgebers auslösen. Die Versuchung zu „Nebengeräuschen“ insbesondere bei der Honorierung dürfte so groß sein, wie es die Unklarheit der Rechtsbegriffe ist: Was bitte soll, bei Verbot der gesellschaftsrechtlichen Partizipation an Gewinnen, eine „angemessene Vergütung“ oder ein schuldrechtlicher Erfolgsbezug sein? Und wer legt das fest? Dem Fiskus könnten je

nach Ausgestaltung Erbschaft- und Schenkungssteuereinnahmen entgehen (Länder), mangels Ausschüttung in jedem Fall mögliche Einkommens- und Abgeltungssteuer (Bund, Länder und Kommunen). Und was hätten Kleinanleger – insgesamt und unabhängig von Kursschwankungen – verpasst, wäre SAP als GmgV konstituiert worden? Gerade dieses Beispiel macht deutlich: Die Festbeschreibung der Rechtsform schließt eine breite, gesellschaftliche Beteiligung am unternehmerischen Erfolg über Kapitalmärkte aus und erschwert Bestrebungen, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und, auch im Rahmen von Altersvorsorge, die Aktienkultur zu stärken.

Gewiss: Es gibt idealistische Unternehmer, sicher auch Start-ups, die sich im besten Sinne dem Gemeinwohl verpflichtet sehen und mit dem „Gütesiegel“ des „Verantwortungseigentums“ besser fühlen mögen. Aber im Kern bleibt die GmgV vor allem als potentielles Steuersparmodell interessant – und werden dessen mögliche Vorzüge von den Initiatoren so hartnäckig verteidigt wie dröhnend verschwiegen. Auf Stichworte wie Erbschaftsteuer oder einen die anderen Begünstigungen fair ausgleichenden höheren Ertragsteuersatz reagiert der Verein auffallend allergisch dafür, dass es angeblich vorrangig um Nachfolgen geht. Nichts gegen eine steuerliche Entlastung von im internationalen Vergleich deutlich zu hoch belagerten deutschen Unternehmen – aber bitte für alle und nicht für einzelne mit irreführendem Nachhaltigkeits-Aufkleber!

Selektive steuerliche Begünstigung zeigt überdies, wie wenig die Aussage der „Stiftung Verantwortungseigentum“ zutrifft, die GmgV „nehme niemandem etwas“ und sei ja nur „ein zusätzliches Angebot“. So? Und was ist mit den klammen öffentlichen Kassen? Wenn privilegierte Unternehmen in „innovativer Rechtsform“ einzelne Steuern vermeiden können, erhöht sich der fiskalische Druck auf die „Dummen“ in ihren „althergebrachten“ Gesellschaftsformen. Steuerausfälle infolge der Begünstigungen von „Verantwortungseigentum“ würden nach aller realpolitischen Wahrscheinlichkeit kompensiert durch Mehrbelastung von „schnöde profitorientierten“ Unternehmern. Diesen Effekt mögen Befürworter der GmgV für einen konkludenten Wechselanreiz halten – volkswirtschaftlich und psychologisch wäre er verheerend.



Bild: wenjin chen (iStock) – modifiziert.

## Bürokratieaufbau

Die Initiatoren des „Verantwortungseigentums“ versprechen, unterhalb der Schwelle der angeblich zu aufwändigen und teuren Stiftungslösung, eine einfach zugängliche, bürokratiearme Rechtsform. Weil aber die üblichen Anreizsysteme für die Vermögensbindung nicht funktionieren, soll deren Einhaltung nicht durch einen internen Aufsichtsrat, sondern „kostengünstiger, schlanker und effizienter“ durch die Verbindung von externer Kontrolle durch einen Aufsichtverband und interner Mechanismen erfolgen, unter anderem durch die „Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern“ (als ob es diese sonst nicht gäbe, wie explizit im GmbH- und Aktienrecht) sowie durch „Vermögensbindungsberichte“. Also: Zwei Kontrollebenen sollen schlanker sein als eine? Und jährliche „Vermögensbindungsberichte“, die durch Wirtschaftsprüfer zertifiziert werden müssten, bedeuten keine zusätzliche Bürokratie und Kosten?

Das klingt nach dem Rührei des Kolumbus – und nach einem klaren Trend: Im Vergleich zum ersten Entwurf einer „GmbH in Verantwortungseigentum“ sind bei der GmgV enghmaschigere Ausschüttungsverbote und aufwändigere Überwachung vorgesehen. Dieser Bürokratieaufbau ist zum einen folgerichtig, will die GmgV auch nur ansatzweise Zusagen wie das Ausschüttungsverbot und die Vermögensbindung einlösen. Zum anderen aber widerlegt er Vereinfachungsversprechen – die Bürokratiekeule ist drohend genug, um das Bundesjustiz- und Bundesfinanzministerium im Eckpunktepapier „Erleichterungen für Kleinstgesellschaften“ verheißend zu lassen. Nicht ganz unüblich, aber entlarvend: Man schafft erst Bürokratie, um dann Ausnahmen zu gewähren? All dies unterstreicht auch, wie sehr die GmgV auf ihren Charakter als apart scheinendes Steuerparavehikel qua Sonderrecht oder auf die vermeintliche Unsterblichkeit geschrumpft ist. Der steigende Kontroll- und Erfüllungsaufwand wird selbst mit digitalen Verheißungen kaum zu beherrschen sein – ganz abgesehen davon, dass aus einem unklugen analogen Projekt durch Digitalisierung kein intelligentes Vorhaben wird.

Zu alledem bringt eine vermeintlich bürokratiearme, am genossenschaftlichen Verband orientierte „Aufsicht“ Compliance-Probleme und Interessenkonflikte mit sich. Samy Sharaf spricht von „Gover-

nance-Washing“ und beobachtet im genannten Beitrag 2024 „ein Geflecht von Dienstleistern“, einen „faktischen Kontrahierungszwang“ und „faktischen Gleichordnungskonzern“: „Vom Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum über den Präsidenten des Stiftungsrats der Purpose Stiftung in Basel bzw. der Geschäftsführung der gleichnamigen gGmbH mit Sitz in Hamburg oder der Gründungsgeschäftsführung der Purpose Ventures eG bis hin zur Geschäftsführung der Purpose Evergreen Capital Management GmbH als Komplementärin der KGaA – einzelvertretungsberechtigt ist stets Armin Steuernagel. Hinzu kommen die Beteiligungsverflechtungen zwischen Beraterin, Kontrolleurin und Finanzierungs-KGaA. Wer gleichzeitig Berater, Kapitalgeber und Kontrolleur der Einhaltung des Verantwortungseigentums ist, steckt in einem strukturellen Interessenkonflikt.“ In ihrer „Einordnung des Artikels“ widersprechen die „Stiftung Verantwortungseigentum“ und die „Purpose Stiftung gGmbH“ nur halbherzig: „Die Struktur und Überschneidung (...) mündet nicht automatisch in einen Interessenkonflikt und/oder ein Glaubwürdigkeitsproblem.“ Und: Es bestehe „zwischen den beiden Organisationen keinerlei rechtliche Überschneidung“.

Die personelle Überschneidung aber besteht in jedem Fall. Ziemlich viel „Gschmäcke“ für eine „Reform“, die gutes Herz und Zukunftssicherung verbinden soll, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit indes vor allem das liefert, was Deutschland am wenigsten braucht: noch mehr Bürokratie und Betätigungsfelder für sich schon heute kaum langweilende Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie noch mehr Überlastung in den Finanzämtern.

Wer, noch so gut gemeint, dem Vorhaben zustimmt, Sonderrechte über Strukturvereinfachungen stellt, neue Komplexität, unvermeidliche Kontrollbürokratie und Folgeeregungen in Kauf nimmt, entlarvt eigene Äußerungen zu angestrebtem Bürokratieabbau als Lippenbekenntnis. Was soll man z.B. von einem Politiker halten, der einen „Regulierungsinfarkt“ diagnostiziert und für eine umfassende Schrift verantwortlich zeichnet, in der auf hohem Abstraktionsniveau Bürokratieabbau propagiert wird – sich dann indes im Konkreten zugleich für ein Vorhaben einsetzt, das genau das Gegenteil bewirkt?



Bild: Harm Bengen (toonpool.com), Text verändert.

## Erstarrung

Die „Stiftung Verantwortungseigentum“ hat einen Punkt: Die Nachfolge und den Erhalt eines Betriebs sehen viele Unternehmer als zentrale Herausforderung. Allerdings ist die GmgV für dieses individuell reale Problem und den oft gewünschten Schutz keine Lösung. So stellt der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium fest: „Rechtlich bedarf es für die (...) Abschottung gegen ‚unerwünschte‘ Übernahmen keiner neuen (...) Gesellschaftsformvariante. Schon das geltende Recht stellt hierfür wirksame Instrumente bereit, namentlich statutarische Vinkulierungsklauseln“.

Das „Verantwortungseigentum“ bietet zudem kaum etwas, was nicht bereits eine Stiftung leisten könnte, erfordert aber nach aller Wahrscheinlichkeit genauso notariell beurkundete Gründung und Wirtschaftsprüfung. Die GmgV verlangt indes weniger Aufsicht über ihr Geschäftsgebaren (der vorgeschlagene Prüfverband ist ein Mehr an Aufsicht, betrifft aber nur die Vermögensbindung) und bringt – sofern nicht tatsächlich eine im Ergebnis belastungsgleiche Erbschaftsteuer kommt – eben mehr Steuerersparnis als eine Stiftung. Eine sich anbietende Absenkung von rechtlichen Hürden und Kostenschwellen für die Stiftungsgründung ist für die Betreiber der GmgV wohl auch deshalb nicht interessant. Nonchalant benennen sie bewährte Stiftungslösungen wie Bosch, Zeiss oder ZF Friedrichshafen zu Werbezwecken als Beispiele, ignorieren aber sowohl deren andere Rechtsform als auch die Anpassungsfähigkeit derselben als mögliche Grundlage der Beständigkeit.

Am Ende geht es wohl weniger um atmende Erhaltung der Substanz und um Unternehmerteil als um strukturkonservative Bewahrung besonders von Vermögen. So passt die GmgV fast ideal zu einem alternden, saturierten Land. Für den Typus des „dominanten Silberrückens“ kann sie als Lebenswerkbewahrungsmechanismus ein doppelt gutes Gefühl erzeugen: Zum einen geht alles in dem von ihm festgeschriebenen Sinne weiter. Zum anderen gibt es dafür besonderes staatliches Wohlwollen und Steuervorteile: „Ein zwingendes Bedürfnis nach dieser Rechtsform haben eigentlich nur solche Unternehmenseigentümer (...), die außerhalb der eigenen Familie im großen Stil Vermögen weitergeben möchten, ohne Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen zu müssen“ (Samy Sharaf zur GmgV in der von den Initiatoren geforderten Variante). Genauso ist denkbar, dass Unternehmer durch die süßen Versuchungen von Steuerprivilegien und vermeintlicher Dauerhaftigkeit in Fallen gelockt werden, aus denen es später kein Entrinnen mehr gibt.

Steuersparende Hintergedanken oder der Wunsch, alles Geschaffene in Epoxidharz zu gießen, treten eher bei lange bestehenden Unternehmen auf. Frei davon dürfte die GmgV manchem idealistischen Gründer, der Kapitalmarkterfordernisse womöglich skeptisch betrachtet und eigene Bedürfnisse in jungen Jahren hintanstellt, attraktiv vorkommen. Wenn jemand das so angeht – gern. Aber: Auch junge Unternehmer werden älter, gründen Familien, entwickeln neue Schwerpunkte und Interessen – Lebenszyklus nennt man das. Wer weiß mit 25 Jahren, was er mit 40 oder 60 braucht? Wozu mit 25 alles festschreiben? Und wer soll Kapital geben, investieren, wenn damit keine Stimmrechte und Ausschüttungen möglich sind? Was sollen zugestandene „angemessene Renditen“ bzw. „marktübliche Konditionen“ z.B. bei schuldrechtlichen und Mezzanine-Finanzierungsinstrumenten sein? Die GmgV dürfte für die meisten Start-ups grundsätzlich eine eher ungeeignete, weil für Venture-Capital-Geber unattraktive Rechtsform sein.

Volkswirtschaftlich könnte eine duale Unternehmenslandschaft entstehen: Neben renditeorientierten Unternehmen ein mittelbar staatlich begünstigter Sektor von Gesellschaften mit gebundenem Vermögen. Dieser dürfte mit einer geringeren Kapitalmobilität, reduzierter Exit-Flexibilität und geringerer gesamtwirtschaftlicher Dynamik einhergehen. Es überzeugt wenig, in einer neuen Rechtsform systematisch persönliche Anreize minimieren zu wollen, aber davon

auszugehen, dass unverändert viele innovative Impulse und ungebrochene Dynamik erzeugt, Energie und Triebkraft angereizt werden. Ist nicht vor allem echte, persönliche Haftung auch der effektivste Antrieb dafür, Abwägungen zwischen Chancen und Risiken sorgfältig und ausbalanciert vorzunehmen, auf neue Erfordernisse neue Antworten zu geben?

Die GmgV in einer neueren Fassung erkannte das sogar an, indem sie von ihrem ursprünglich strengen Ausschüttungsverbot, das nurmehr „grundsätzlich“ verstanden wurde, abwich: Nun sollten sich in der Höhe nicht definierte „Gründerprämien“ im Einklang mit dem (weniger) gebundenen Vermögen befinden, es gelte, für die Gründung eingegangenes unternehmerisches Risiko ebenso wie in einer Festanstellung möglicherweise entgangene höhere Löhne zu kompensieren. Deutlicher kann man nicht zwischen „Gestalten“ und „Verwalten“ differenzieren: Die einen werden für Risiken belohnt – und die anderen sollen keine eingehen? Für das „gute Gefühl beim Einschlafen der gönnerhaften (...) Gründergeneration wird (...) das Risikoprofil der Nachfolgeneration und damit das Innovationspotential empfindlich gestört“ (Samy Sharaf). Mit den „Eckpunkten“ von Bundesjustiz- und Bundesfinanzministerium scheinen Gründerboni zwar (vorerst?) vom Tisch, eine Gründerprivilegierung durch mehr Stimmrechte aber bleibt. Können Nachfolger, die sich unter solchen Vorzeichen gewinnen lassen, die richtigen sein, um Zukunft zu gewinnen? Zumal die intrinsisch Motivierten, die „gute Unternehmer“ im Sinne der neuen Rechtsform sein wollen, jederzeit alle Möglichkeiten haben, kein Geld aus dem Unternehmen zu ziehen, eigene Bezüge zu senken, viele Steuern zu zahlen und nicht reinvestierte, verbleibende Gewinne zu spenden?

Das „Verantwortungseigentum“ als neue, übrigens auch Restrukturierungen bei Unternehmenskrisen und im Insolvenzfall massiv erschwerende und den mittelbaren Gläubigerschutz durch Gesellschaftsrecht infrage stellende Rechtsform dürfte eher Stagnation und Abstieg befördern, tendenziell zu einer Negativauslese und erschwerter Bereinigung führen. Damit einher geht die Verhinderung von „kreativer Zerstörung“ (Schumpeter) und faktisch eine vom Steuerzahler subventionierte Käseglocke, in abgewandelten Worten von Moritz Schularick, dem Präsidenten des Kieler Weltwirtschaftsinstituts: „Das gebundene Vermögen findet nicht die guten Gesellschaften, aber die schlechten Gesellschaften finden die Rechtsform des gebundenen Vermögens“.

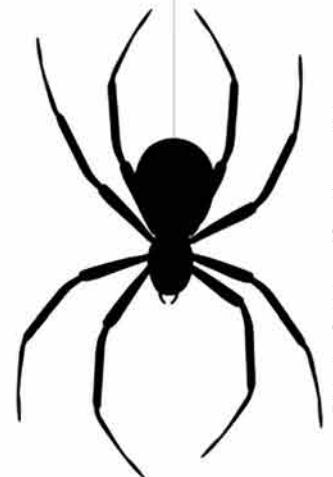


Bild: uliya Soklakova (iStock) – modifiziert.

So wird „gebundenes Vermögen“ leicht zu totem Kapital und bewirkt eher Erstarrung als Erhaltung. Deutschland braucht private Unternehmen und Entrepreneure, Gestalter, nicht Verwalter gebundenen Kapitals in womöglich eher überholten Geschäftsmodellen und/oder am Tropf des Staates. Eine ökonomisch sinnvolle Allokation von Ressourcen kann nicht in steuerbegünstigten Kapitalsammelstellen mit formaler Bestandsgarantie bestehen.

## Heiße (Lobby-)Luft?

Bei aller Professionalität des Vereins „Stiftung Verantwortungseigentum“: Der allzu perfekt choreographierte Feldzug wirft genug Fragen auf, um über den beworbenen Inhalt hinaus ein genaueres Hinsehen zu rechtfertigen. Das Drehbuch könnte aus einer Anleitungsfibel „Lobbyismus für Dummies“ stammen:

1. Man lade den eigenen Vorschlag zur Lösung eines realen Problems gesellschaftlich-visionär und mit Buzzwords, gegen die keiner etwas haben kann (Verantwortungseigentum! Nachhaltigkeit!), so auf, dass vielbeschäftigte Politiker wie Medienvertreter gern an der gefälligen Oberfläche bleiben und nur wenige auf die Idee kommen, nachzusehen, wie viele Teufel sowohl im Detail als auch schon im Ansatz stecken.
2. Man rufe das Ringen „guter Unternehmen“ gegen „böses Kapital“ aus, suggeriere betroffenen und besorgten Unternehmern einen einfachen Ausweg für den Erhalt ihrer Lebenswerke und bringe sie in Politik und Öffentlichkeit in Stellung.
3. Man reiße ausländische vermeintliche „best practices“ (Schweden! Dänemark! UK!) aus dem jeweiligen Zusammenhang und stelle einen kruden deutschen Remix als zwingend notwendige Ergänzung eines schon hinreichend komplexen Rechts dar.
4. Man erwecke den Eindruck breiten Bedarfs und großer Zustimmung durch Beauftragung eines angesehenen Demoskopie-Instituts aus Allensbach. Man verlasse sich darauf, dass förderliche Fragestellungen zu noch förderlicheren Antworten führen. Auf der „wissenschaftlichen Grundlage“ von 417 (von Teilnehmenden, also interessierterer Seite gewährten) Interviews – unter Tausenden Unternehmen in der Auswahl – verweise man darauf, dass „72 Prozent der deutschen Familienunternehmen (...) eine neue und eigenständige Rechtsform befürworten“ (Michael Hüther). Erstaunlich an diesem Umfrage-Artefakt: Wieso nur 72 Prozent, bei einem die Frage nach dem Sinn umgehenden, auf Prozessuales abzielenden „Freibier-Angebot“ („Fänden Sie es gut, wenn Unternehmen eine einfache Umsetzung von Verantwortungseigentum (...) in Zukunft ermöglicht wird?“)?
5. Man suggeriere Nähe zu den Mächtigen und ihre Unterstützung, indem man z.B. Bundeskanzler Scholz am Rand einer Gala in ein verwackeltes Bild zert oder dafür sorgt, dass sich sogar der Bundespräsident als Buzzword-Resonanzverstärker instrumentalisieren lässt. Wichtig ist Überparteilichkeit und der Eindruck einer breiten politischen Bewegung, deshalb stelle man auf jeder Werbeveranstaltung ein Gruppenbild mit mindestens je einem Abgeordneten von CDU/CSU, SPD und Grünen.
6. Man beatme öffentlich wenig wahrgenommene und diskutierte Fachministerkonferenzen der Länder, die vieles nur cursorisch anreißen (können). Stolz präsentiere man dann angebliches Einvernehmen, so z.B. auf S. 138 von 141, die trotz Skepsis nicht nur des Gastgebers erfolgte „Befürwortung“ der GmgV durch die Wirtschaftsministerkonferenz in Stuttgart im Juni 2025.
7. Man berufe sich auf Rückhalt aus Verbänden und nenne gleich 27 namentlich (sich selbst und das Vereinsmitglied „Bundesverband mittelständische Wirtschaft“ mit einrechnend). Kaum jemandem fällt dann auf, dass anerkannte Verbände (z.B. BDI, BDA, DIHK, ZdH, VCI, VdMA, Familienunternehmer, Stiftung Familienunternehmen) allesamt fehlen und das Vorhaben ablehnen.
8. Man bewirke, dass das ohnehin unter der Schwelle öffentlicher Aufmerksamkeit laufende Projekt in einem weniger Aufsehen erregenden Ressort angedockt wird, verbreite in Bundestags- sowie Regierungsbüros, wie begeistert die jeweils anderen und „die“ Wirtschaft von der Idee seien. Man verlasse sich darauf, dass Abgeordnete entweder nicht miteinander sprechen oder aber in den Fraktionen wechselseitig die inhaltliche Arbeitsteilung respektieren und auf das Votum von Fachkollegen bauen, die ihrerseits wiederum politische Rationalität und das rein prozessuale Funktionieren der Koalition in Form des Abhakens von Koalitionsvertragsspiegelstrichen mitunter auch dann im Auge behalten, wenn es mit wenig Sachrationalität und noch weniger mit Erfordernissen der Zeit korrespondiert.
9. Wenn selbst in geeigneten Ressorts der Bundesregierung der Wunschzettel nicht vollständig abgearbeitet wird (Erbersatzsteuer im Eckpunktepapier), wende man sich hingebungsvoll und massiv zu Lande, zu Wasser und Äther an Abgeordnete und lege ihnen eindringlich die interessante eigene Rechtsauffassung dar (gern untermalt mit irreführenden Darstellungen zum Vergleich Genossenschaft – GmgV), eine steuerliche Nichtbevorzugung der GmgV sei eine „nicht hinnehmbare Diskriminierung“.

Quelle: F.A.Z., Foto: Jens Gyarmaty.



Kostümballklamauk im Herbst 2020: Verhält sich die Dürre der Sachargumente umgekehrt proportional zur Buntheit der Inszenierung (die Kleider rechts sollten für angebliche Vorsintflutlichkeit bestehender Rechtsformen für Unternehmen stehen)?

## Aufgabe von Steuervereinfachung und Bürokratieabbau?

Wie konnte mit der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ ein rechtlich, ökonomisch, fiskalisch, steuer- sowie ordnungspolitisch so viele Fragen aufwerfendes Sonderanliegen in zwei aufeinanderfolgende Koalitionsverträge geraten – trotz fast einhelliger Ablehnung bei Steuerexperten und Skepsis der meisten Ökonomen? Vielleicht, weil das sogenannte „Verantwortungseigentum“ sich so gut für die Simulation von Politik anbietet: Man kann den Eindruck erwecken, sich um das Problem fehlender Unternehmensnachfolgen und um Betroffene zu kümmern sowie etwas für die Wirtschaft zu tun. Ein gefälliges, vermeintlich geräusch- und kostenarm umsetzbares Vorhaben erspart das mühselige Bohren dicker Bretter und schwieriges Engagement an eingerosteten Stellschrauben und gegen Widerstände. Wenn dann die Inanspruchnahme überschaubar bleibt, sich an der Malaise nichts ändert, auf die Vision Ernüchterung folgt und volkswirtschaftlich nichts passiert, ist die Karawane längst weitergezogen.

Die ohnehin schwierigen Rahmenbedingungen für das Wirtschaften in Deutschland würden sich mit der GmgV eher zum Schlechteren verändern. Gut Gemeintes ersetzt nicht Gutes und wiederholt in diesem Fall nur das Mantra politischen Handelns der 2010er und 2020er Jahre: Statt echter Entlastung (einzige Ausnahme: die mögliche Körperschaftsteuersenkung ab 2028), Vereinfachung und Rechtssicherheit für alle Beglückung für jeweils wenige. Das „Verantwortungseigentum“ verkörpert geradezu die aktuellen Schwächen des Standorts Deutschland: Es steht sowohl für gesellschaftliche Erstarrung als auch für politische Ambitionslosigkeit, Kurzatmigkeit und die Unfähigkeit, einmal „Nein“ zu sagen, bei bewährten Prinzipien zu bleiben und, wenn schon nicht zu vereinfachen, die Dinge wenigstens nicht noch komplexer auszugestalten.

Dass Wirtschaften überbürokratisiert und das Steuerrecht überkompliziert ist, hat sich herumgesprochen. Für die auf breiten Widerhall stoßenden Ziele befreiender Vereinfachung und Transparenz stand einst bei der Einkommensteuer der so nicht erreichbare, aber als Symbol wegweisende Bierdeckel. Ein Reformfenster öffnete sich in den 2000er Jahren, umfassende Reformkonzepte lagen vor, am

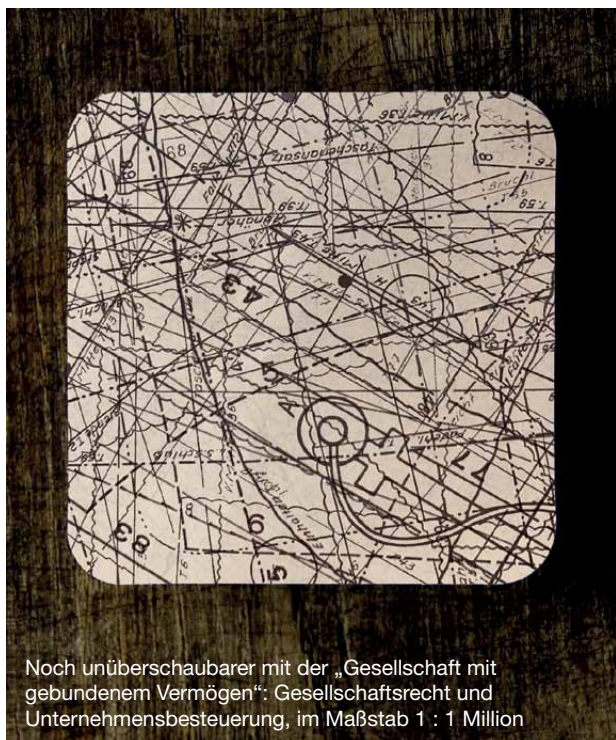
Ende stand eine kleine Reform bei der Unternehmensteuer, mehr Entlastung als echte Veränderung. In den 2010ern hieß es, große Würfe seien unrealistisch, man solle das Machbare anstreben. Im Ergebnis wurde nichts gemacht, die Verschmutzung des Steuerrechts, der Bürokratieaufbau und die ökonomischen Fehlanreize setzten sich verstärkt fort. Die erste Hälfte der 2020er? Wie in fast allem: Weiter so. Mehr Ausnahmen, mehr Misstrauen, mehr Bürokratie, selbst der „Soli“ bleibt, exklusiv für Gutverdiener und Unternehmen. Und als saures Sahnehäubchen nun die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen? Ein weiterer, aus der Zeit gefallener nationaler Sonderweg, der auch dann in eine Sackgasse führt, wenn er als eine von vielen Möglichkeiten einer „Einheitlichen Europäischen Gesellschaft“ im Rahmen von EU-Vorgaben für ein „level playing field“ gleicher Wettbewerbsbedingungen bzw. des geplanten „28. Regimes“ erscheinen mag?

Das allgemeine Interesse an Transparenz, Bürokratieabbau und an einem einfacheren, effizienteren Steuersystem wird von vielen hochgehalten, aber nur von wenigen engagiert vertreten. Single-Issue-Lobbies dagegen, die rund um die Uhr nur ein Einzelinteresse verfolgen, im Fall des „Verantwortungseigentums“ und des romantischen Albtraums der GmgV noch versehen mit der Suggestion moralischer Überlegenheit, haben mehr Chancen, als für alle gut ist: Bei den einen stoßen sie nicht auf entschiedene Gegnerschaft („davon geht das Land nicht unter“), bei ihrer überschaubaren Kernklientel lösen sie dagegen große Fantasien und Energieschübe aus. Am Ende könnte dann eine schweigende und eingelullte Mehrheit achselzuckend hinnehmen, dass es trotz aller Lippenbekenntnisse zu Vereinfachung und Bürokratieabbau im Allgemeinen an einer weiteren Stelle im Besonderen noch komplexer wird.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Soziale Marktwirtschaft würden an der GmgV tatsächlich nicht zugrunde gehen. Diese Rechtsform fügte jedoch den vielen vorhandenen Fehlanreizen in unserer Wirtschaftsordnung einen weiteren hinzu, addierte eine neue Schicht ärgerlicher und lähmender Bürokratie und machte das schon undurchschaubare Dickicht des Steuerrechts noch komplexer. Über Ziele wie Steuervereinfachung und Bürokratieabbau sollte man dann aber besser nicht mehr reden.

Eine eierlegende Wollmilchrechtsform ist die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen jedenfalls nicht, eher ein „Wolpertinger: Das Kleid und Mitgliedschaften wie bei einer Genossenschaft (aber ohne deren charakteristischen Förderzweck), eine intrinsische Motivation wie im Idealverein, Vermögensbindung wie bei einer Stiftung (aber ohne Aufsicht und nach den Initiatoren auch ohne Erbschaftsteuer), ein Formkaufmann mit externer Prüfung des Wohlverhaltens (aber ohne Konzessionspflicht wie beim wirtschaftlichen Verein)“ (Christine Windbichler).

Am Besten bliebe die GmgV so sehr Fiktion wie der Wolpertinger. Manche scheinen zu glauben, mit dem „Verantwortungseigentum“ könnte man „Nachhaltigkeit“ erreichen und, für die Politiktatkräftstatistik, ein weiteres Gesetz auf den Weg bringen. Es klingt alles so nett und glänzt als Projektionsfläche. Ökonomisch indes würden die falschen Anreize gesetzt. Energie, Gehirnschmalz und Kapital flößen in Sackgassen. Auch für Unternehmensnachfolgen ist jeder andere Weg besser.



Bilder: BRAT (Pixabay) und ciu (iStock) – modifiziert.

Noch unüberschaubarer mit der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“: Gesellschaftsrecht und Unternehmensbesteuerung, im Maßstab 1 : 1 Million

